

Begründung zur Beschlussvorlage „Satzung über die Förderung in Kindertagespflege“

Der Entwurf der Satzung über die Förderung in Kindertagespflege ist am 04.05.2015 in den Ämterumlauf gegangen.

Die notwendige Änderung in der Stellungnahme des Rechtsamtes wurde berücksichtigt. Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Kämmerei wird nachfolgend Stellung genommen. Da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weimar in Höhe von 30 € und nicht um Sachkosten handelt, ist ein Verwendungsnachweis entbehrlich. Insofern ist auch die Reduzierung auf 50 v. H. analog der Sachkosten unzulässig.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes bleibt anzumerken, dass die freiwillige Leistung nur nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel gezahlt wird. Eine Reduzierung auf unter 30 €, bei zu geringer Haushaltsmittel, entspricht nicht der Vereinbarung zwischen den Tagesmüttern und der Stadt Weimar.

Der vorliegende Satzungsentwurf (Anlage 1) regelt die Förderung von Kindern durch Tagespflegepersonen, die im Besitz einer Pflegeerlaubnis sind.

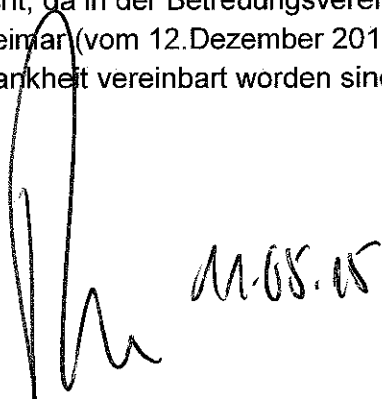
Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nach § 19 ThürKO, § 22 SGB VIII, ThürKitaG und der ThürKitapflegVO besteht die Verpflichtung, eine Satzung über die Förderung in Kindertagespflege zu erstellen. Die Kostenbeiträge in Kindertagespflege werden analog der Gebührentabelle aus der Richtlinie der Stadt Weimar zur Förderung der Kindertageseinrichtungen erhoben.

Die laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen wird unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift (hier: Verwaltungsvorschrift vom 22.10.2013 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur) gezahlt.

Derzeit beträgt die laufende Geldleistung pro Kind und Monat für einen Halbtagsplatz (bis zu 5 h) 298,08 Euro, für eine Zweidrittel-Betreuung (bis zu 8h) 397,44 Euro und für eine Ganztagsbetreuung (über 8 h) 496,80 Euro.

Im Haushaltsentwurf 2015 ist eine Erhöhung auf 30 € zusätzlich pro Kind und Monat geplant. Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 61.000 € sind im Haushalt 2015 eingestellt.

Bei Tagespflege handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. Der Urlaubsanspruch für die Tagespflegepersonen von derzeit 15 Arbeitstagen sowie die bestehende Festlegung zur Zahlung der vollen Geldleistung über 14 Kalendertage bei ununterbrochener Krankheit der Tagespflegeperson entfallen. Für Ausfalltage werden maximal 29 Arbeitstage pro Kalenderjahr (bei einer 5 Tagewoche) festgelegt und weiter vergütet, bei einer geringeren Anzahl von Arbeitstagen entsprechend weniger Ausfalltage. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da in der Betreuungsvereinbarung zwischen den Tagespflegepersonen und der Stadt Weimar (vom 12. Dezember 2012) bereits insgesamt 29 Ausfalltage durch Urlaub und Krankheit vereinbart worden sind.



Handwritten signature and date: 11.05.15